

HINTERGRUND

„Net Zero Valley Lausitz“ – Wie im Namen des Klimaschutzes Bäume und Beteiligungsrechte fallen sollen

Alle wissen wo's lang geht
aber keiner weiß warum

Gerhard Gundermann

Inhalt

Der Lausitz droht ein rechtsfreier Raum
Net Zero Wundertüte: Von Kupferabbau bis Kanonen
Die Lausitz - zu groß für einen Blankoscheck
Fossile Projekte unter dem Mantel des Klimaschutzes
Massiver zusätzlicher Landschaftsverbrauch
Gute Jobs für wen?
LEAGs GigaWattFactory
Abbau von Beteiligungsrechten und Umweltstandards geplant
Unklares Verfahren – unklarer Verfahrensgegenstand
Zu Umfang und Tiefe der strategischen Umweltprüfung

Veranlassung

Am 6. November 2024 wurde von Vertretern Lausitzer Kommunen eine 84 seitige „Strategie und Bewerbung“ an Entscheidungsträger der Europa- und Bundespolitik übergeben, die auch im Internet veröffentlicht ist.¹

Am 21. März 2025 schrieb das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) des Landes Brandenburg die anerkannten Naturschutzverbände des Landes an, um sie am Scoping der strategischen Umweltprüfung zum „Net Zero Valley Lausitz“ zu beteiligen. Damit lagen ihnen erstmals Unterlagen vor, die eine Bewertung des in den Medien bereits viel zitierten Vorhabens ermöglichen. Diese Bewertung soll hiermit auch außerhalb des Scoping-Verfahrens mitgeteilt werden, da es in der öffentlichen Debatte noch an unabhängigen Diskussionsbeiträgen zum Thema mangelt.

¹ Net Zero Valley Lausitz, Europes Clean Power Circle, Strategie und Bewerbung, 6.11.2024, 84 S.

Der Lausitz droht ein rechtsfreier Raum

Bereits die DDR opferte die Lausitz ihrem Energiehunger: Ihren „Kohle- und Energiebezirk“ Cottbus hätte sie zu großen Teilen abgebaggert und verbrannt, wäre sie nicht 1989/90 zusammengebrochen. Mit dem „Net Zero Valley Lausitz“ geht es 2025 erneut um Flächen für Energiehunger und um das möglichst effektive Ausschalten von Bedenken.

Die Initiative beruft sich auf den „Net Zero Industry Act“ der EU vom Juni 2024². Die Einrichtung von „Net Zero Valleys“ und deren Wirkung sind dort in den Artikeln 17 und 18 geregelt:

Net Zero Valleys werden durch den entsprechenden Mitgliedsstaat der EU durch Beschluss ausgewiesen. (Art. 17 Abs. 1) Es muss dazu ein Maßnahmenplan existieren (Art. 17, Abs. 3). Die Ausweisung eines solchen „Beschleunigungstals“ unterliegt einer strategischen Umweltprüfung.

Die für das gesamte „Tal“ durchgeföhrte Umweltprüfung soll dann die Zulassung der einzelnen Projekte erleichtern. Eine entscheidende Rechtsfolge der Ausweisung eines solchen Tals verbirgt sich in Artikel 18 Absatz 4: Die Einzelprojekte gelten dann pauschal als „dem übergeordneten öffentlichen Interesse“ und sogar „der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend“, wenn es um Ausnahmen von Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) geht.

Was wie eine Vermeidung von lästigen Doppelprüfungen daherkommt, droht in der Praxis einen rechtsfreien Raum zu schaffen. Denn eine Umweltprüfung zur Ausweisung der gesamten Lausitz als „Net Zero Valley“ droht derart grob zu sein, dass die tatsächlichen Umweltfolgen der einzelnen Projekte nicht einmal erfasst, geschweige denn richtig bewertet werden können.

So enthält der Plan beispielsweise überhaupt keine Angaben zum Wasserverbrauch der einzelnen Projekte. Einmal zum „Valley“ erklärt, würde selbst die hemmungsloseste und überflüssige Verschlechterung von Grundwasserkörpern, der Spree oder anderer Gewässer offiziell „dem Allgemeinwohl dienen“. Von Wasser(über)nutzungen Betroffene bis hin nach Berlin können das mit ihren Einwänden nicht mehr in Frage stellen, sollten sie erst im späteren konkreten Zulassungsverfahren erfahren, welche Folgen ein Projekt hat. Auch Straßenbauprojekte, die niemand braucht und die Verkehrswende und Klimaschutz diametral entgegenstehen, wie etwa die sogenannte „Spreestraße“ (Maßnahme 1.3.6.) könnten ungeprüft und nebenbei für notwendig erklärt werden – und das im Namen des Klimaschutzes!

Net Zero Wundertüte: Von Kupferabbau bis Kanonen

Und dabei würde es kaum bleiben: Der Maßnahmenplan verweist auf die „Eventualität einer späteren Erweiterung der Valley-Flächen“³. Bei neuen und zusätzlichen Projekten müsste für diese Änderung eigentlich eine erneute Umweltprüfung erfolgen. Würde sie wirklich stattfinden und wäre sie ergebnisoffen? Droht nicht vielmehr das „Net Zero Valley“ als Türöffner für hoch umstrittene Projekte zu dienen, die dann unauffällig nachgeschoben werden können? Auffällig ist, dass der an die Bundespolitik überreichte „Antrag“ nicht Bestandteil der zum Scoping übermittelten Unterlagen war. Im „Maßnahmenplan“ verschwiegen, wird im „Antrag“ beispielsweise deutlich für Kupferabbau bei Spremberg plädiert:

2 VERORDNUNG (EU) 2024/1735 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, Amtsblatt der Europäischen Union 2024/1735

3 Maßnahmenplan S. 12

„Eine Strategie für das Net Zero Valley Lausitz könnte auch durch Potenziale wie den in Anbahnung befindlichen Kupferbergbau in der Lausitz gestärkt werden, der in den 2030er-Jahren beginnen soll.“⁴
Das Raumordnungsverfahren dazu endete 2023 mit einer Ablehnung des Abbaus - wegen nicht beherrschbarer Folgen beispielsweise für den Wasserhaushalt!⁵

Anscheinend tauchen in jeder neuen Veröffentlichung neue zu beschleunigende Vorhaben auf. So das an der Initiative ganz offiziell beteiligte „Lausitz Magazin“ in seiner Frühjahrssausgabe 2025:

„Auch wenn das erst einmal nichts mit grüner Energie und Industrie im Sinne des Net Zero Valley zu tun hat, eröffnen sich auf den zweiten Blick Parallelen und interessante Bezüge. Auch bei der Verteidigungsindustrie geht es um Geschwindigkeit, um schnelle Genehmigung und Planung, um Industrieflächen und industrielle Cluster im Umfeld“⁶

Die Lausitz liege „mit Blick auf die Ukraine und das Baltikum“ logistisch bestens für dieses „weitere Wohlstandsversprechen“.

Die Lausitz - zu groß für einen Blankoscheck

Im Net Zero Industry Act sucht man vergeblich nach Vorhaben für die Größe oder Anzahl der Net Zero Valleys, die von den Mitgliedstaaten ausgewiesen werden können. Das dürfte aber kaum so gemeint sein, dass sich die EU-Länder am Ende einfach komplett als „Beschleunigungstäler“ ausweisen und das eigentliche EU-Recht am Ende nirgends mehr anwendbar ist.

Aber wo liegt dann die Grenze für die sinnvolle Größe eines Net Zero Valleys? Die Richtlinie geht offenbar von sehr viel kleineren Gebiete als der gesamten Lausitz aus, wenn es dort heißt:

*„Insbesondere sollten die Täler (...) vor allem in Kohleregionen im Wandel eingesetzt werden“
(Erwägungsgrund 29, Hervorhebung UGC)*

Bei der Ausweisung von sechs Landkreisen und einer kreisfreien Stadt (etwa 11.000 Quadratkilometer von Zittau bis Schönefeld und Herzberg) würde sich aber gerade nicht das Net Zero Valley in einer Kohleregion, sondern die Kohleregion im Net Zero Valley befinden! Das Gebiet ist damit überdimensioniert. Nur wenn die Standorte, Branchen und Projekte überschaubar sind, besteht auch überhaupt die Chance, die Folgen in einer strategischen Umweltprüfung sachgerecht zu betrachten.

Fossile Projekte unter dem Mantel des Klimaschutzes

Der Antrag aus der Lausitz hat ein grundsätzliches Glaubwürdigkeitsproblem, wenn „Net Zero“-Aktivitäten mit Kohleverstromung bis 2038 kombiniert werden sollen. Das ist offensichtlich der Fall: Bei den Protagonisten handelt es sich jedenfalls um dieselben (Lausitzrunde, LEAG, PR-Agentur „Zwei Helden“ u.a.), die seit Jahren ein Festhalten der deutschen Politik an der Kohleverstromung bis 2038 einfordern. Damit will die LEAG mehr als das Dreifache dessen an Treibhausgasen ausstoßen, was gerade noch mit dem 1,5 Grad-Ziel des Pariser Abkommens vereinbar wäre.⁷

Auch die als Teilprojekte eingeflossenen Straßenvorhaben stammen aus dem fossilen Zeitalter. Es handelt sich teilweise um Ideen aus den 1990er Jahren, die als unerfüllte Wünsche lokaler Bürgermeister die Jahrzehnte überdauert haben und jetzt unter dem Deckmantel „Net Zero Valley“ neu vermarktet werden.

4 Net Zero Valley Lausitz, Europes Clean Power Circle, Strategie und Bewerbung, 6.11.2024, S. 45

5 <https://mil.brandenburg.de/mil/de/presse/detail/~18-09-2023-raumordnungsverfahren-kupferbergwerk-spremberg>

6 Drei Zutaten für die Zukunft: Net Zero Valley Lausitz, Zeitenwende & Decarbon Days, Lausitz Magazin Frühjahr 2025, S. 84

7 700 Mio. t statt 205 Mio. t ab Januar 2022: Klimaschutz in der Lausitz zur Einhaltung der 1,5°-Grenze, Europa-Universität Flensburg, April 2023

So gibt es für den Ausbau der „Spreestraße“ samt zusätzlicher Spreebrücke im Schutzgebiet⁸ keinen jemals in Verkehrszählungen belegten Bedarf. Dass zur Verbindung der Kraftwerksstandorte Boxberg und Schwarze Pumpe im Strukturwandel mehr Autoverkehr nötig wäre als zuvor während der Braunkohleverstromung, ist eine Behauptung, die nie nachvollziehbar unterstellt wurde. Zumal die Kohlebahn der LEAG beide Standorte verbindet und perspektivisch für Kohle nicht mehr gebraucht wird. Hier lässt sich Güterverkehr viel leichter „Net Zero“ abwickeln als auf der Straße. Dem maximal unsinnigen Verkehrsprojekt „Spreestraße“ soll nun als Teilmaßnahme des „Net Zero Valleys“ ohne jede Prüfung das „übergeordnete öffentliche Interesse“ zugesprochen werden.

Genauso ist kein Zusammenhang erkennbar zwischen der Ansiedlung und Unterstützung von grünen Technologien und dem Ausbau der Bundesautobahn 4.

Massiver zusätzlicher Landschaftsverbrauch

Der Net Zero Industry Act will den Landschaftsverbrauch begrenzen, in dem die Valleys vor allem auf „künstliche und bebaute Flächen, Industriearale und Industriebrachen“ gebaut werden sollen.⁹ Diesem Anspruch wird der Antrag aus der Lausitz nicht gerecht.

Die dem Maßnahmenplan beigefügte Darstellung der elf „Fokusflächen“ auf jeweils einer Seite belegt, dass mehr als die Hälfte der Flächen neuen Landschaftsverbrauch darstellen. Bei denjenigen Fokusflächen, die sowohl Industriebrachen als auch neue Flächeninanspruchnahme umfassen, musste dabei der Anteil geschätzt werden, weil er nicht transparent dargestellt ist. Im Ergebnis stellen **mindestens 55 % der Flächen neue Eingriffe in die Landschaft** dar, obwohl eine „vorrangige Nutzung bestehender Industrie-, Brach- und ehem. Tagebauflächen sowie bereits versiegelter Flächen“ behauptet wird.¹⁰

Fokusfläche	Größe	bereits versiegelte oder vormals industriell genutzter Flächen	Neuer Eingriff in die Landschaft
1 Schwarze Pumpe	316 ha	Max. 116 ha	Min. 200 ha
2 Forst	50,0 ha	Max. 10 ha	Min. 40 ha
3 Jänschwalde	105 ha	Max. 105 ha	Anteil unklar
4 Guben	15,5 ha	-	15,5 ha
5 Massen	45,0 ha	-	45,0 ha
6 Lübbenau	48,5 ha	-	48,5 ha
7 Rietschen	50,0 ha	-	50,0 ha
8 Horka	39,2 ha	-	39,2 ha
9 Weißwasser	40,0 ha	-	40,0 ha
10 Rothenburg	130,0 ha	Max. 130 ha	Anteil unklar
11 Ostritz / Leuba	20,0 ha	Max. 20,0 ha	Anteil unklar
Summe	859,2 ha	Max. 381 ha	Min. 478,2 ha

Die Fläche der Lausitz ist nicht vermehrbar, sondern kann nur umgenutzt werden. Es drängt sich die Frage auf, warum die Lausitz, die gerade wegen der Deindustrialisierung in den 1990er Jahren lange Zeit als

8 FFH-Gebiet Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg

9 Artikel 17, Abs. 2 b, Amtsblatt der Europäischen Union 2024/1735

10 Maßnahmenplan S. 3

benachteiligte Region galt, keinen höheren Anteil vormals industriell genutzter Flächen für eine erneute industrielle Entwicklung aufzubieten vermag.

Dies erscheint den Akteuren möglicherweise umständlicher als neue Landschaft in Anspruch zu nehmen. Doch damit verfehlten sie den Nachhaltigkeitsanspruch, den die EU-Richtlinie zu Recht formuliert. Vermutlich sind viele der alten Industrieflächen aktuell Solarparks. Das kann aber kein Grund sein, für den Klimaschutz massenhaft Wälder zu roden.

Zusätzlicher Landschaftsverbrauch verbirgt sich hinter Teilprojekten wie

- Verbindungsstraße B 178, Zittau-Niederoderwitz (Maßnahme 1.3.6.)
- Neubau der sog. Spreestraße, K 9281, Bauabschnitt 2 (Teilmaßnahme 1.3.7.)
- Mehrstreifiger Ausbau der BAB4 zwischen Nossen – AD Dresden – Görlitz (Teilmaßnahme 1.3.8.)

Gute Jobs für wen?

Laut einer Studie der Brandenburger Staatskanzlei fehlen allein im brandenburgischen Teil der Lausitz 55.000 Arbeitskräfte, um die bestehenden und mit bereits beschlossenen Strukturwandelprojekten entstehenden Jobs zu besetzen.¹¹ Ob diese Arbeitskräfte im Wettbewerb mit anderen Regionen gewonnen werden können, ist offen. Das Net Zero Valley verspricht nun noch mehr Arbeitsplätze.

Dabei lassen sich die Auspendler und die in Berlin Arbeitssuchenden nicht einfach als Arbeitskräftepotenzial für die Lausitz zusammenrechnen: Wer nicht mehr nach Berlin auspendelt, muss dort schließlich auch ersetzt werden.

Schon die DDR hat massiv Arbeitskräfte in der Lausitz angesiedelt, um hier ihre Energiewirtschaft aufzubauen. Städte wie Hoyerswerda hatten erst die jüngste Bevölkerung der Republik und wurden dann ab 1990 zu den europaweit am stärksten schrumpfenden. Ist es wirklich gesunde Regionalentwicklung, diesen Zyklus praktisch von vorn beginnen zu wollen? Wäre etwas mehr Behutsamkeit nicht im besten Sinne des Wortes nachhaltiger?

Die Strategie geht von einer „traditionelle(n) Offenheit der Bevölkerung für Industriestandorte im Umfeld des eigenen Lebensraums.“ (S. 16) aus. Das ist als Verallgemeinerung bereits jetzt unzutreffend, wie die Bürgerinitiativen gegen die inzwischen von der LEAG aufgegebene „Ersatzbrennstoffanlage“ am Standort Jänschwalde oder den Kupferabbau im Raum Spremberg beweisen. Noch weniger dürfte es auf Zuzugswillige aus kaum minder attraktiven Regionen Deutschlands zutreffen.

LEAGs GigaWattFactory

In der „Bewerbung“ wird auf S. 13 unter den „20 Top-Investitionen der Privatwirtschaft in die Lausitz“ besonders die „LEAG GigaFactory 10 Mrd Euro bis 2030 (7 GW“ hervorgehoben.

„Das Energieunternehmen LEAG hat mit der Errichtung seiner GigawattFactory bereits begonnen und wird in der Lausitz bis 2030 Deutschlands größtes zusammenhängendes Zentrum erneuerbarer Energieerzeugung aufbauen. Es wird 7 GW Leistung umfassen und ist mit einem Investment von rund 10 Milliarden Euro verbunden.“ (S. 14)

Dies wird als der „grundlastfähige Grünstrom“ für die anzusiedelnden Industrieprozesse dargestellt. Da die LEAG laut Impressum an der Redaktion des Textes direkt beteiligt war, hat eine Prüfung und unabhängige

¹¹ <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2024/02/brandenburg-cottbus-btu-fachkraefte-fuer-strukturwandel-lausitz-untersuchung.html>

Einschätzung dieser Aussage offensichtlich nicht stattgefunden. Es ist deshalb notwendig, einen genaueren Blick auf die Ankündigung der LEAG zu werfen.

Das begrifflich an Elon Musks GigaFactory angelehnte Prestigeprojekt der LEAG hat von Anfang an nicht mit realistischen Zahlen gearbeitet. Schon im September 2023 musste die LEAG vor dem Braunkohlenausschuss einräumen, dass sie einfach die „noch aufzuforstende Waldflächen“ auf den Tagebaukippen als Photovoltaik-Potential angesetzt hat.¹² Die Herstellung der in den Braunkohlenplänen festgelegten Waldflächen wollte das Unternehmen dafür offenbar auf unbestimmte Zeit verschieben. Das wurde so weder von Bergbehörde noch umliegenden Kommunen akzeptiert, die behaupteten „7 Gigawatt bis 2030“ aber nicht entsprechend nach unten korrigiert. Die Waldflächen auf Tagebaukippen sollen laut den Braunkohlenplänen den durch die Tagebaue zerstörten Wald ersetzen. Dabei verringert sich die Waldfläche bereits zugunsten der Tagebauseen.

Das „Investment von rund 10 Milliarden Euro“ – die Zahl kann derzeit nicht überprüft werden - stellt zumindest keine rein private Investition dar. In mehrere GigaWattFactory-Projekte fließen bereits ohne Net Zero Valley öffentliche Fördergelder (z.B. Big Battery). Auch die beihilferechtlich bis heute umstrittene Entschädigung des Bundes für den Kohleausstieg in Höhe von 1,75 Milliarden Euro wird offenbar (über die entsprechenden Zweckgesellschaften) in GigaWattFactory-Projekte investiert.

Abbau von Beteiligungsrechten und Umweltstandards geplant

Die vorhandenen Altlasten, die Erfahrungen aus einer Übernutzung der natürlichen Ökosysteme durch die bisherige Kohlewirtschaft und die zu erwartenden Folgen des Klimawandels sollten Anlass sein, die weitere wirtschaftliche Entwicklung hinsichtlich der Auswirkung auf Natur und Umwelt sehr gründlich zu prüfen. Beschleunigungs-Verfahren wie das Net-Zero-Valley zielen genau auf das Gegenteil ab und wollen den Fokus auf wirtschaftliche Entwicklung auf Kosten der uns erhaltenen natürlichen Ökosysteme wiederholen. Die Attraktivität der Lausitz lässt sich auf diese Weise nicht steigern.

Auf S. 50 und in Anlage 6 werden „verkürzte Auslegefristen“ bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschlagen. Hier sollen berechtigte Einwendungen Betroffener offenbar bewusst erschwert werden. Tatsächlich ist die Länge der Auslegungsfristen praktisch nirgends die Ursache überlanger Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diese liegt fast immer in der Überarbeitung unzureichender Anträge und/oder Personalmangel in den Behörden. Bei der betroffenen Öffentlichkeit handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht beruflich, sondern in ihrer Freizeit einen Überblick über die Vorhaben verschaffen und Einwendungen einreichen müssen. Schon bei den bisherig geltenden Fristen ist die ehrenamtliche Zeit dafür oft zu knapp. Der Vorschlag liefe deshalb auf den Abbau von Beteiligungsrechten und im Ergebnis auf weiter zunehmende Politikverdrossenheit hinaus.

Die in Anhang 6 der „Bewerbung“ aufgelisteten weiteren Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung und - beschleunigung werden in diesem Hintergrundpapier nicht bewertet. Dies muss späteren Stellungnahmen der Umweltverbände vorbehalten bleiben. Die Vorschläge enthalten jedoch teilweise drastische Aufweichungen des Natur- und Umweltschutzes. Im Papier wird behauptet, dass seine Vorschläge „alle Lausitzer“ einen würden (S. 83). Dabei waren Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu keinem Zeitpunkt in die Diskussion der Vorschläge einzbezogen.

12 LEAG-Präsentation als Anlage 4 zum Protokoll der 101. Sitzung des Braunkohlenausschusses Brandenburg

Unklares Verfahren – unklarer Verfahrensgegenstand

Die übermittelten Unterlagen lassen nicht erkennen, in welchem Verfahren unter Federführung welcher Behörde über die Ausweisung eines Net Zero Valley Lausitz entschieden werden soll. Artikel 17 Abs. 1 der EU-Richtlinie nennt lediglich die „Mitgliedsstaaten“ als Akteur. Ein nationales Gesetz oder eine Verordnung, die ein konkretes Verfahren dafür regelt, wird in den Unterlagen nicht erwähnt.

Damit fehlt jedoch auch die Grundlage für ein Scoping, da nicht klar ist, wer über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben im Umweltbericht zu entscheiden hat und an wen sich dahingehende Stellungnahmen zu richten haben. Ebenso ist nicht erkennbar, wer diesen Umweltbericht in wessen Auftrag erstellen soll.

Soweit sich das brandenburgische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) sowie das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) selbst für zuständig erklären, existiert dafür keine Rechtsgrundlage.

Die „Unterlage zur Ermittlung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens“ lässt keinen Urheber erkennen. Üblicherweise werden Scoping-Vorlagen durch ein vom Vorhabensträger beauftragtes Planungsbüro erstellt. Dass Frau Antje Klose und Herr Dr. Markus Niggemann als Koordinatoren des Net Zero Valley Lausitz zugleich die Verfasser dieses Textes sind, darf bezweifelt werden.

Auf Seite 5 der Scopingunterlage heißt es: „Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP führt die Bundesnetzagentur ein schriftliches Scoping durch“. Dies ist offensichtlich falsch, da die brandenburgischen Naturschutzverbände durch ein Landesministerium, nicht aber durch die Bundesnetzagentur um Stellungnahme gebeten wurden.

Unklar ist auch, für welche Projekte oder Festlegungen vorliegend die Umweltfolgen geprüft werden sollen. Dazu heißt es:

„Alleiniger Inhalt des Plans und damit Prüfgegenstand der Umweltprüfung sind Festlegungen von für die industrielle Nutzung vorgesehenen Valley-Flächen zur Steigerung der Attraktivität und weiteren Etablierung.“ (Scoping-Unterlage S. 16)

Dabei könne

„Eine tiefergehende Umweltprüfung (...) erst auf kommunaler Planungsebene mit der konkreten Vorhabenabsicht eines Vorhabenträgers erfolgen.“ (Scoping-Unterlage S. 15)

Die Prüfung der energetischen und verkehrlichen Infrastruktur sei nicht Gegenstand der SUP.

Beides steht im Widerspruch zu den gravierenden Rechtsfolgen des Art. 18 Abs. 4 der EU-Richtlinie.

Auch das öffentlich als „Antrag“ kommunizierte Schriftstück¹³ begrenzt das Vorhaben nicht auf elf Fokusflächen:

„Das Net Zero Valley Lausitz wird in der geografischen Eingrenzung als ein Bundesländer-übergreifendes Valley konzipiert, mit den Landkreisen Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald sowie der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz im brandenburgischen Teil und den Landkreisen Bautzen und Görlitz im sächsischen Teil der Lausitz. Dabei handelt es sich um eine landkreisscharfe Abgrenzung,...“ (Antrag, S. 28)

Zudem spricht der Antrag von

„einer SUP in dem für die jeweils ausgewählten Netto-Null-Technologien eingegrenzten Teil des Tals. In den Grundlagen dieser Strategie ist diese Eingrenzung hergeleitet (...)“ (S. 48)

¹³ Net zero valley Lausitz, Europes Clean Power Circle, Strategie und Bewerbung, 6.11.2024, 84 S.

Im Kapitel „Grundlagen“ auf S. 27 bis 32 dieses „Antrages“ findet sich aber keinerlei Begrenzung auf oder auch nur Darstellung von elf Fokusflächen, auf die laut Scopingunterlage die Umweltprüfung begrenzt werden soll.

Vor diesem Hintergrund muss vor einem Scopingprozess zunächst eine verbindliche und konsistente Klarstellung erfolgen, welcher Antragsgegenstand hier auf seine Umweltfolgen geprüft werden soll. Die Strategie „das eine prüfen - das andere tun“ ist offensichtlich nicht mit EU-Recht vereinbar.

Zu Umfang und Tiefe der strategischen Umweltprüfung

Die SUP ist auf alle Vorhaben auszudehnen, die im Zusammenhang mit der Ausweisung eines „Net Zero Valleys“ eine Genehmigungsbeschleunigung oder Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen erfahren würden. Dies betrifft insbesondere alle Vorhaben, für die aus der Ausweisung ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ nach Art. 18 Absatz 4 der Richtlinie in Anspruch genommen werden könnte.

Als anlagenbedingte Vorhabenwirkung sind Veränderungen der Grundwasserneubildung abzuschätzen. Als betriebsbedingte Vorhabenwirkung ist der Verbrauch von Grund- oder Oberflächenwasser durch die jeweilige Anlage quantifiziert darzustellen. Treibhausgasemissionen sind nicht nur während der Bauphase, sondern auch im Betrieb darzustellen, etwa bei Gaskraftwerken oder Straßen.

Es ist ein Verzicht auf den Neu- oder Ausbau von Straßen durch Verlagerung des geplanten Verkehrs auf die Schiene zu prüfen. So sind die Kraftwerksstandorte Boxberg und Schwarze Pumpe bereits ohne Bau der „Spreestraße“ durch das werkseigene Schienennetz verbunden.

Ehemalige Industrieflächen sind als Alternativstandorte für Industrieansiedlungen zu prüfen, auch wenn sie etwa derzeit mit Solarparks überbaut sind.

Die Auswirkungen geplanter Aktivitäten auf das Schutzbauwerk Wasser sind mit dem Grundwassermodell Lausitz und dem Bewirtschaftungsmodell WbalMo zu modellieren und darzustellen. Dabei ist der Klimawandel in Szenarien mit unterschiedlicher Entwicklung der Grundwasserneubildung (GWN) zu berücksichtigen, insbesondere auch einer deutlichen Verringerung der GWN gegenüber der Periode 1981-2010 um mindestens 25 %.

Die Scoping-Unterlage behauptet auf S. 28 das **übergeordnete öffentliche Interesse an den Vorhaben** bereits ihrer Prüfung zugrunde legen zu können. Damit verkennt sie den Regelungsgehalt von Artikel 18 Abs. 4 der Richtlinie gravierend. Dieser regelt „Genehmigungen in Tälern“, kann also erst als Folge der SUP-pflichtigen Ausweisung eines Net Zero Valleys angewandt werden. Hier versucht die Scoping-Unterlage einen unzulässigen und rechtswidrigen Zirkelschluss.

GRÜNE LIGA
Umweltgruppe Cottbus e.V.

Redaktion und Text: René Schuster
Mai 2025
Straße der Jugend 33, D-03050 Cottbus
Internet: www.kein-tagebau.de
Telefon: +49 (0151) 14420487

GRÜNE Netzwerk
LIGA Ökologischer
Bewegungen
Umweltgruppe Cottbus e.V.

Spendenkonto:
GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00